

--

Anhang vom
zum Rahmenvertrag vom

Anhang zum Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen

zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
nachstehend der „Vertragspartner“ genannt

und

Name und Anschrift der Bank
nachstehend die „Bank“ genannt

Über die Regelungen des vorgenannten Rahmenvertrages hinaus vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Sofern mit dem Darlehensnehmer eine niedrigere als die in Nr. 6 Abs. 2 des Rahmenvertrags beschriebene Kompensationszahlung vereinbart wurde, wird der Darlehensnehmer die entliehenen Wertpapiere ausschließlich im Zusammenhang mit Geschäften, bei denen keine Anhaltspunkte für einen Steuermisbrauch bestehen und insbesondere zur Überbrückung von Lieferverzögerungen oder der Belieferung von Leerverkäufen oder zur Erfüllung von Wertpapierdarlehen oder -pensionsgeschäften gegenüber Dritten verwendet und ein eventuelles Steuerguthaben aus diesen Wertpapieren nicht geltend machen.
2. Hat der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer die Darlehenspapiere in Kenntnis der Tatsache geliefert, dass deren Herkunft nicht mit seinen mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- bzw. Anrechnungsansprüchen übereinstimmt, so ist der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Unterschrift(en) der Bank

Unterschrift(en) des Vertragspartners